

Das Vorkommen von gesetzlich geschützten Biotopen und FFH-Lebensraumtypen hat Konsequenzen für Grundstücksbesitzende und Bewirtschaftende. Die rechtlichen Regelungen ergeben sich aus bestehenden Gesetzen. Sie sind unabhängig von der Erhebung wirksam, da die Biotope und FFH-Lebensraumtypen auch ohne Kartierung geschützt sind. Die Kartierung hat einen deklaratorischen Charakter und sorgt für Transparenz.

Laut § 30 BNatSchG sind „Handlungen, die zur Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können, verboten“. Seit März 2022 gehören auch die FFH-Mähwiesen zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Sie sind gleichzeitig auch als FFH-Lebensraumtypen geschützt.

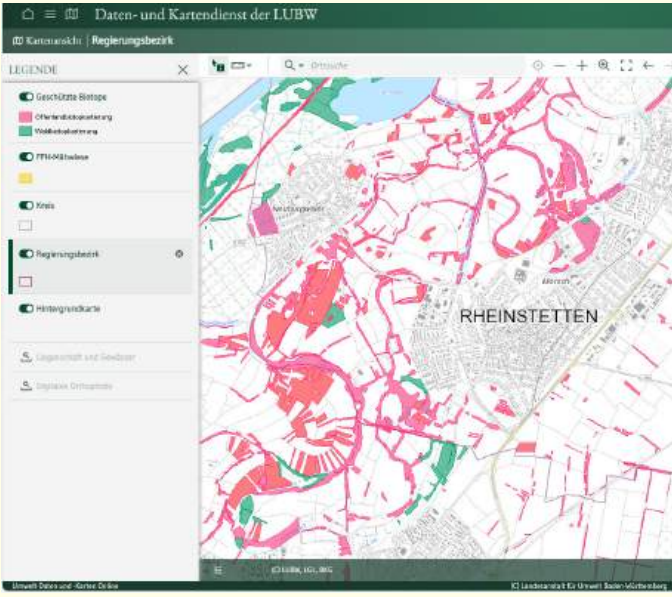
Für die FFH-Lebensraumtypen gibt es zwei Betrachtungsebenen:

- In FFH-Gebieten gilt das Verschlechterungsverbot nach § 33 BNatSchG. Alle Veränderungen und Störungen, die sich negativ auf FFH-Lebensraumtypen auswirken, sind unzulässig. Das Verschlechterungsverbot gilt auch, wenn keine Förderung nach LPR oder FAKT beantragt wurde. Bei Verlust von FFH-Mähwiesen können mit den unteren Naturschutzbehörden Verträge zur Wiederherstellung abgeschlossen werden. Weiterhin sind bei Vorhaben FFH-Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 BNatSchG durchzuführen.
- Außerhalb von FFH-Gebieten stellen ein Umbruch oder sonstige wesentliche Beeinträchtigungen von z. B. FFH-Mähwiesen einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG dar. Außerdem kann eine schwere Beeinträchtigung oder Zerstörung von FFH-Mähwiesen dazu führen, dass eine Schädigung von natürlichen Lebensräumen nach dem Umweltschadengesetz (i. V. m. § 19 Abs. 1 BNatSchG) vorliegt. Der Verantwortliche ist für die Durchführung von Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen zuständig.



Jede Bürgerin und jeder Bürger kann Informationen über den Daten- und Kartendienst der LUBW kostenlos abrufen. Hier findet man die genaue Lage der naturschutzfachlich bedeutsamen Lebensräume sowie alle weiteren erfassten Informationen.

Abgrenzungen und Daten können auch in Form von Shape-Files für Geografische Informationssysteme oder als PDF-Dokumente heruntergeladen werden.



Die Abgrenzungen der FFH-Mähwiesen und der weiteren gesetzlich geschützten Biotope werden einmal pro Jahr in die landwirtschaftlichen Informationssysteme GISELa und FIONA übertragen.

Aktuelle Informationen zu den Kartierungen:



Daten- und Kartendienst der LUBW:



Herausgeber
LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
Postfach 10 01 63, 76231 Karlsruhe
www.lubw.baden-wuerttemberg.de

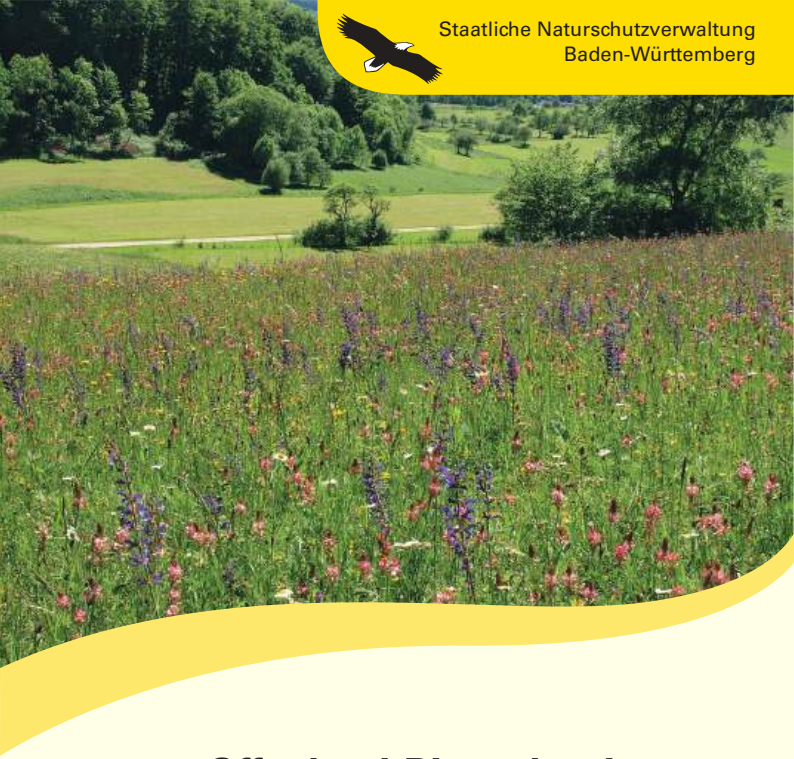
Text und Konzeption
Verena Niegetiet und Astrid Oppelt, LUBW, Karlsruhe

Redaktion und Gestaltung
Dr. Sandra Röck und Lena Hauenstein, LUBW, Karlsruhe

Grundlayout und Illustrationen
VIVA IDEA, vivaidea-grafikdesign.de

Fotografien
Titelbild: H. Zelesny
M. Witschel (3), C. Wagner (2)
G. Albinger

Druck
Stober Medien GmbH in Eggenstein
5. aktualisierte Auflage, Januar 2025



Offenland-Biotopkartierung:
Geschützte Lebensräume
werden erfasst!

Geschützte Biotope und FFH-Lebensräume

Der Schutz von Natur und Landschaft ist ein wichtiges Anliegen des Landes Baden-Württemberg und der Europäischen Union.

Die LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg ist für die Offenland-Biotopkartierung verantwortlich. Das Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) sieht eine regelmäßige Aktualisierung der nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 33 NatSchG gesetzlich geschützten Biotope vor.

Außerdem bildet die europäische Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; kurz FFH-Richtlinie) eine wichtige Grundlage des Naturschutzes.

Im Rahmen der Berichtspflicht zu der FFH-Richtlinie müssen alle Mitgliedstaaten Daten zum Vorkommen und zur Verbreitung der FFH-Lebensraumtypen erheben und alle sechs Jahre an die EU melden. Da es sich bei einem Großteil der FFH-Lebensraumtypen zugleich um gesetzlich geschützte Biotope handelt, wird die Erhebung der geschützten Biotope und der FFH-Lebensraumtypen miteinander verknüpft.

Was?

Durch die Offenland-Biotopkartierung werden alle gesetzlich geschützten Biotope wie beispielsweise Wacholderheiden, Nasswiesen und Feldhecken im Offenland in Form von Biotopkomplexen erfasst. In diesen Komplexen werden die Flächenanteile der FFH-Lebensraumtypen abgeschätzt. Die FFH-Mähwiesen werden nicht als Biotopkomplex, sondern gesondert erhoben. Dieser Lebensraum zeichnet sich durch artenreiche, meist blumenbunte und extensiv bewirtschaftete Wiesen aus.

Warum?

Die Informationen, die sich aus der Erfassung der geschützten Biotope und der FFH-Lebensraumtypen ergeben, werden für folgende Bereiche benötigt:

- Umsetzung des Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG
- FFH-Berichtspflicht
- Eingriffe in Natur und Landschaft
- Inanspruchnahme von Förderungen nach der Landschaftspflege-richtlinie (LPR) oder nach dem Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)
- Erstellung von Biotophilfskonzepten
- Umsetzung von Biotopverbundsystemen
- Artenschutzmaßnahmen
- Ausweisung von Schutzgebieten und für die Erstellung von Pflegekonzepten

- Landschafts- und Flächennutzungsplanung
- Sicherung eines funktionsfähigen Landschaftshaushaltes
- Grunderwerb naturschutzwichtiger Flächen
- Aktualisierung Rote Liste Biotoptypen
- langfristige Beobachtung der Entwicklung von Natur und Landschaft
- wissenschaftliche Arbeiten und Untersuchungen

Wie?

Grundlage der Kartierung bilden zwei Veröffentlichungen:

- Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg
- Handbuch zur Erstellung von Management-Plänen für die Natura 2000-Gebiete* in Baden-Württemberg, inkl. Anhang XIV

Dadurch wird eine einheitliche Vorgehensweise bei der Kartierung gewährleistet.

Die geschützten Biotope einschließlich der FFH-Mähwiesen werden sowohl innerhalb als auch außerhalb von FFH-Gebieten im Offenland kartiert. Sie werden auf Luftbildern in einem Maßstab von 1:5.000 flurstücksscharf abgegrenzt. Zu den jeweiligen Flächen werden Informationen wie beispielsweise die Biotopbeschreibung, Beeinträchtigungen, Bewertung sowie charakteristische und gefährdete Pflanzenarten, in Ausnahmefällen auch Tierarten, festgehalten.

* FFH- und Vogelschutzgebiete

Betreten erlaubt!

Wer?

Die Kartierung wird von fachlich qualifizierten Personen kreisweise durchgeführt. Die Kartierenden erhalten im Vorfeld entsprechende Schulungen. Darüber hinaus werden sie von einem Betreuungsbüro unterstützt, welches bei fachlichen Fragen und Problemfällen zur Verfügung steht, aber auch Kartiererergebnisse überprüft.

Im Vorfeld der Kartierung wird die Bevölkerung mithilfe der Gemeindeblätter oder auf andere ortsübliche Weise über die anstehenden Geländearbeiten informiert. Außerdem werden zu Beginn der Kartierung Informationsveranstaltungen in Feld und Flur angeboten.

Um die Erhebungen durchzuführen, ist es den Kartierenden als Beauftragten der LUBW grundsätzlich erlaubt, Grundstücke zu betreten (§ 52 NatSchG).

